



Vertragsgestaltung bei internationalen Verträgen

Rainer Ihde, Til Pörksen LL.L., Fabian Laucken,
IHDE & Partner Rechtsanwälte

AGENDA

Schwerpunkte des Vortrags

- 1 Einführung
- 2 Vertragstypen und Gestaltungshinweise
- 3 Urheberrechte und Lizenzen in grenzüberschreitenden Verträgen
- 4 Haftungsrisiken
- 5 Gewährleistung/Garantien
- 6 Gerichtsstandsvereinbarungen
- 7 Anwendbares Recht (aktuell nach Rom I)

EINFÜHRUNG

Vorüberlegungen und Faktoren für die Gestaltung

Sprache

- Beherrschung und Auslegungsgrundsätze (z.B: nach engl. Rechtsverständnis)
- Z.B. Time is of the essence (Fixgeschäft/Rücktrittsrecht/Verzug?)

Rechtstraditionen

- common law und kontinentaleuropäisches Rechtsverständnis
- Z.B. Vertragslänge, Auslegung, Lösungsrecht

Regelungsunterschiede

- Consideration, Erfüllungsansprüche
- Abstraktions- und Konsensualprinzip

RECHTSWAHL FÜR DAS VERTRAGSSTATUT

Einige Argumente und Faktoren

Allgemeine Faktoren

- Finanzierung
- Verhandlungsposition
- „Heimatrecht“,
- Ursprung der Berater
- Transaktionskosten (Notar/Form)
- Steuern

Rechtlich

- Belegenes Recht
- Formvorschriften
- Auslegung
- Inhaltskontrolle, Lückenfüllung
- Zwingendes Recht
- Durchsetzungskosten
- Vertragstypen, Abstraktionsgrad
- Nähe zum Regelungsgegenstand

VERTRAGSTYPEN UND FAKTOREN

Beispiele:



- **Vertriebsverträge.**
- Handelsvertreterrichtlinie (zwingendes Recht)
- Z.B. US Agenten mit EU-Filliale Weltexklusivvertrieb mit bestimmten Provisionsregeln



- **Kaufverträge/Werkverträge**
- Z.B. Lieferung von Waren führt i.d.R. zu CISG (UN-Kaufrecht)



- **Lizenzverträge**
- Vertragspflichten und „Möglichkeit“ der Rechteeinräumung nach territorialem Recht, Territoriale Rechte beachten

STAND IN DER GLIEDERUNG

Nutzungsrechte

1 Einführung

2 Urheberrechte und Lizenzen in grenzüberschreitenden Verträgen

3 Haftung

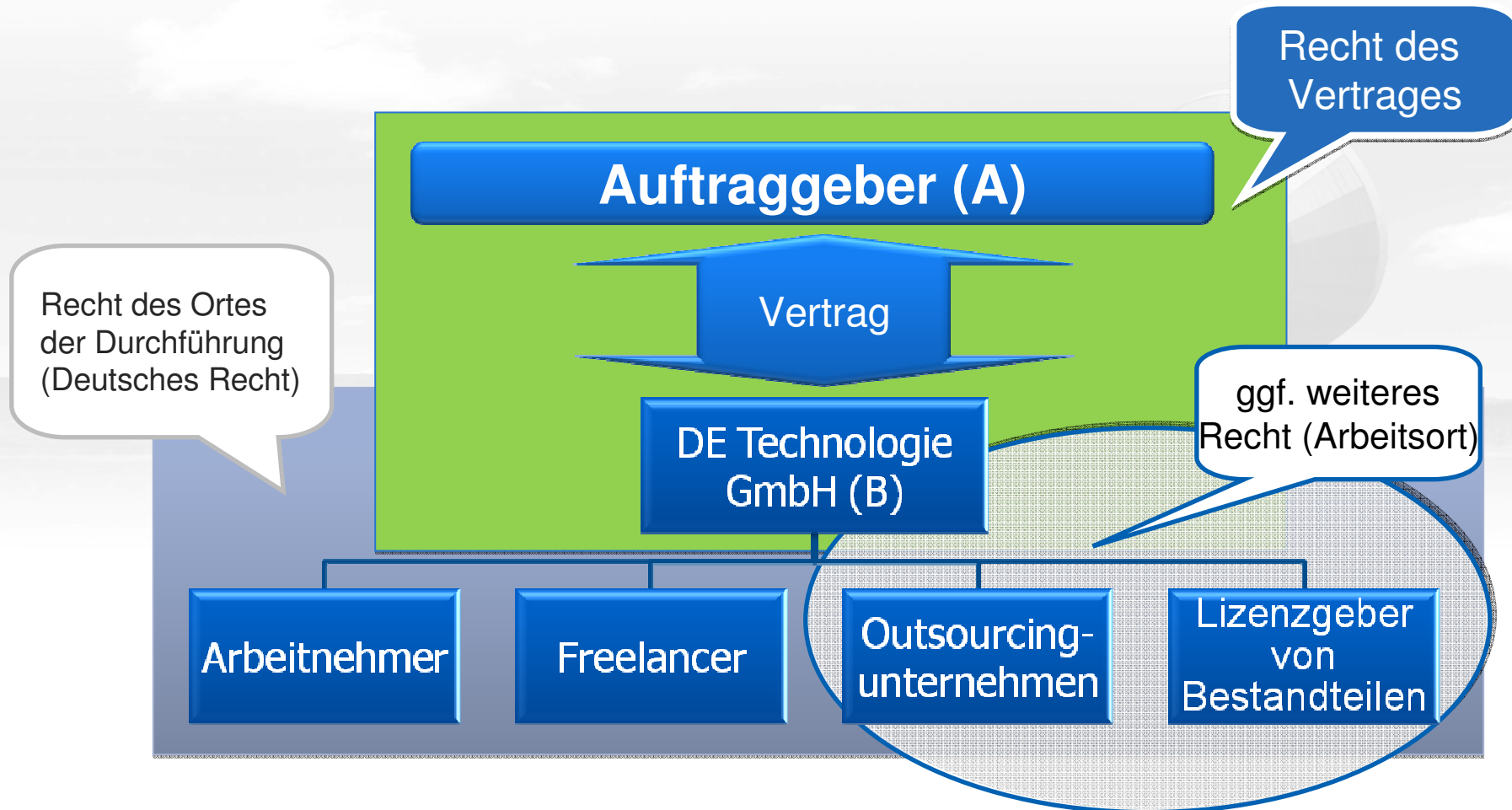
4 Gerichtsstand

5 Anwendbares Recht

TERRITORIALITÄT (SCHUTZLAND-)PRINZIP im Urheberrecht



VERTRAGSBEZIEHUNGEN (HYPOTHETISCH)



Auswirkungen und Maßnahmen

- Unternehmer räumt mehr Rechte ein als er besitzt (Haftung)
 - Z.B. Abtretung des Urheberrechts und Garantie
- Lokale Verwertungsgesellschaften können teuer werden
- Angemessene Vergütung (für Nutzung in einzelnen Territorien)
- Lokale Regeln und Schranken beachten:
 - Leereinräumung (z.B. bestimmte Möbel in Italien nicht geschützt)
 - Bestimmte Schranken bestehen nicht in anderen Ländern (z.B. Panoramafreiheit)
- Ggf. Verletzung von Lokalen Rechten (z.B. Patent, Marke, Urheberrecht)
 - Deshalb sollte vor Ort recherchiert werden (US-Patent)
 - Bei Marken ggf. Erstreckung bei Anmeldung innerhalb der 6 Monatsfrist
 - Haftungsausschlüsse für Rechtevereinbarung in bestimmten Territorien/Beschränkung von Lizenzen

Partielle Rechtswahl

- **Beispiel: Abtretung des Urheberrechts für bestimmte Territorien und partielle Rechtswahl:**
 - Der freie Mitarbeiter ermächtigt den Auftraggeber, sich als Urheber in allen Territorien registrieren zu lassen, in denen eine Registrierung möglich oder sogar zur Rechtsdurchsetzung erforderlich ist (z.B. USA bei dem United States Copyright Office). Er verpflichtet sich außerdem, alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen zu Gunsten des Auftraggebers abzugeben. Der Auftraggeber trägt dabei entstehende Kosten.
 - Für Territorien in denen das (dortige) nationale Recht eine Abtretung oder Übertragung des Urheberrechts zulässt, insbesondere in Großbritannien, Irland und den USA, tritt der freie Mitarbeiter für diese Territorien unter partieller Wahl und Anwendung des dortigen nationalen Rechtes hiermit das Urheberrecht an Auftraggeber mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Auftraggeber nimmt an.
 - Für das Territorium der USA ist die Schöpfung als *work made for hire* im Sinne des US Copyright Acts anzusehen, d.h. das Urheberrecht entsteht mit der Werkschöpfung in diesem Territorium bei dem Auftraggeber.

STAND IN DER GLIEDERUNG

Nutzungsrechte

1 Einführung

2 Nutzungsrechte

3 Haftung

4 Gerichtsstand

5 Anwendbares Recht

HAFTUNG

Nach Vertrag?

- Wer haftet und stellt frei?
- Wie: Vertreten müssen, Garantie?
- Voraussetzungen im Vertrag definiert oder aus nationalem Recht
- TIP: Bei deutschem Recht, wenig regeln, weil sich i.d.R. Voraussetzungen aus dem Gesetz ergeben
- Abbedingung der gesetzlichen Haftung

Nach zwingendem Recht

- Gibt es nationale Tatbestände, die trotz Abbedingung zur Haftung führen?
- z.B: Arglist, Provisionsansprüche
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot und Karenzentschädigung
- Angemessene Vergütung
- Freistellung

Durchgriff?

- Haftet man ggf. unmittelbar gegenüber Dritten?
- z.B.: Patentverletzung
- Urheberrechtsverletzung
- Produkthaftung (punitive Damages)
- Kann das durch Freistellung ausgeglichen werden?

HAFTUNG

Garantie/Verschuldensunabhängig

- Verschuldensunabhängig (sollte man nur ausnahmsweise abgeben)
- Formulierung in engl. Verträgen beachten (Warranty kann mehrere Übersetzungen haben)
- Höhere Gewalt
- Achtung: CISG = verschuldensunabhängig

Vertretenmüssen/default

- Welche Pflichten trägt welche Partei, welche Sorgfaltsmaßstäbe?
- Erfüllungsgehilfen/Zurechnung
- Freistellung?
- Welche Schäden werden erfasst?
- Welche gesetzlichen Voraussetzungen?
- Verjährung?
- Grenzen?: Obergrenzen (Cap), Basket (de minimis)

Grenzen?

- **Inhaltskontrolle**
- **Z.B. AGB, zwingendes Recht**
 - Achtung: Haftungsbeschränkung nach DE Recht in AGB fast unmöglich
 - Haftung in US/UK sehr weitgehend Vertragsfreiheit
- **Ordre Public:**
 - z.B. Punitive Damages (aus US-Recht hier nicht vollstreckbar (ggf. Filiale?))
 - Probleme bei der Vollstreckung von Unterlassungstitel bzw. Ordnungsgeld z.B. in den USA
 - Bei Vollstreckung von Vertragsstrafen ebenfalls z.T. Probleme in common law Staaten

STAND IN DER GLIEDERUNG

Nutzungsrechte

1 Einführung

2 Nutzungsrechte

3 Haftung

4 Gerichtsstand

5 Anwendbares Recht

GERICHTSSTAND

Warum wichtig?

Auswirkung

- Verfahrenstempo (italienischer Torpedo)
- Sprache/Kosten
- Beweisregeln
- Heimatbonus
- Anwendung des Recht durch Richter eines fremden Vertragsstatuts nicht immer „richtig“

GERICHTSSTAND

In der EU EuGVVO

Art. 22 EuGVVO

Vorliegen einer ausschließlichen Zuständigkeit (kann nicht durch Vereinbarung abbedungen werden)



Art. 23

- Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung



Art. 8 ff

Besonderer Sachbereich oder Zuständigkeit:

- Versicherungssachen (Art. 8 - 14 EuGVVO)
- Verbrauchersachen (Art. 15 - 17 EuGVVO)
- individuelle Arbeitsverträge (Art. 18 - 21 EuGVVO)
- Besondere Zuständigkeit (Art. 5 - 7 EuGVVO)



Art. 2

- Allgemeiner Gerichtsstand

Gerichtstand

In der EU EuGVVO

- Vereinbarung Art. 23 EuGVVO
 - Vertragliche Einbeziehung in AGB problematisch
- Art 5 I, II. Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden
 - a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
 - b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
 - –für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
 - –für die Erbringung von *Dienstleistungen* der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen

STAND IN DER GLIEDERUNG

Nutzungsrechte

1 Einführung

2 Nutzungsrechte

3 Haftung

4 Gerichtsstand

5 Anwendbares Recht

ANWENDBARE VERORDNUNG

IPR – Rom I und II

Rom I

- vertragliche Schuldverhältnisse in
 - Zivil- und Handelssachen und
 - Verbindung zum Recht verschiedener Staaten
- Inkrafttreten zum 17.12.2009

Rom II

- Außervertragliche Schuldverhältnisse auch:
 - Bereicherungsrecht (nichtiger Vertrag)
 - Vorvertragliche Schuldverhältnisse (z.B. Grundlos abgebrochener Unternehmenskauf in DD)
- Delikte (Betrug, Urheberverletzung, UWG)
- Patentverletzung
- In Kraft getreten zum 11.1.2009

Rechtswahl

■ Vertragsrecht B2B

- Freie Rechtswahl möglich, auch in AGB (beachte aber Probleme bei der Einbeziehung) (Art. 3 Rom I Verordnung Nr. 593/2008 vom 17.6.2008).
- Ist keine ausdrückliche Rechtswahl erfolgt, kommt nach Art. 4 Abs. 1 Rom I in aller Regel das Heimatrecht des Anbieters zur Anwendung, insbesondere:
 - Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - Vertriebsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem
 - der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Ebenso nach Art. 28 EGBGB, wonach das Recht des Staates zur Anwendung kommt, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, wobei vermutet wird, dass dies der Staat ist, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren Sitz hat.
- Freie Rechtswahl folgt aus Art. 27 EGBGB

Rechtswahl

- **Vertragsrecht B2C**
- Auch im Rechtsverkehr mit Verbrauchern aus dem europäischen Ausland ist eine freie Rechtswahl (ggf. auch in AGB) grundsätzlich möglich (Art. 6 Abs. 2 Rom I).
- Nach Art. 6 Abs. 2 Rom I dürfen aber zwingende, d.h. vertraglich nicht abdingbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch eine Rechtswahl ausgeschlossen werden, wenn sich das Angebot auf irgend einer Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates ausrichtet.
- Ebenso auch nach 29 EGBGB.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

berlin@onlinelaw.de

www.onlinelaw.de

IHDE & Partner Rechtsanwälte

Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679